

Aufwendungen für Prävention	1,74
Aufwendungen für Entschädigungsleistungen	1,40
Zahl der neuen Renten auf Grund von Unfällen und Berufskrankheiten	1,47
Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit	0,26

Bremen, den 22. Juli 2009

Die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Bekanntmachung über die Unterbrechung der Anwendung des Erlasses über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen

Vom 21. Juli 2009

Der Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen vom 24. März 2009 (Brem.ABl. S. 426) wird bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, außer Kraft gesetzt.

Beschlossen, Bremen, den 21. Juli 2009

Der Senat

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen

Vom 10. Juni 2009

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 10. Juni 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ vom 31. Januar 2007 (Brem.ABl. S. 1039), erhält folgende Fassung:

- Im § 2 Abs. 1 wird der Text „der Masterarbeit, für die 30 CP vergeben werden und den Modulen:“ ersetzt durch den Text „den folgenden Modulen:“.
- An § 4 Abs. 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Portfolio aus Protokollen.“
- An § 4 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angehängt:
„(8) Prüfungssprache ist englisch.
(9) Wenn in einem Modul mehrere benotete Prüfungen durchgeführt werden, setzt sich die Gesamtnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen.“
- Im Anhang 1 wird der Inhalt der Zeile „Modul 4“ wie folgt gefasst:

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	CP	MP/ TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Modul 4 Advanced Environmental Physics	WP	12	„Special Topic“ Lehrveranstaltungen		MP	mdl Prüfung je 30 min.	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü	2 V 1 Ü

- Im Anhang 1 wird der Inhalt der Zeile „Modul 5“ wie folgt gefasst:

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	C P	MP/ TP	Prüfungs- form	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Modul 5 Research in Environmental Physics	P	9	Proseminar	3	TP	mdl. Prüfung 20 min.			2 PS	
			Seminar	6	TP	mdl Prüfung 45 min. Protokolle				2 S

6. In den „Erläuterungen zur Tabelle“ wird die Liste der Lehrveranstaltungsformen wie folgt ergänzt: „PS = Proseminar“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 7. Juli 2009

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ an der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2009

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ vom 4. Juni 2008 (Brem.ABl. S. 498) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:

„(2) Studierende, die gemäß § 1 Absatz 5 der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Computational Materials Science“ zugelassen wurden und fehlende Kenntnisse nachholen müssen, erhalten vom Prüfungsausschuss einen darüber hinausgehenden individuellen Studienplan.“

2. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend:

„(3) Studierende, die gemäß § 2 Abs. 2 einen individuellen Studienplan zu erfüllen haben, müssen darüber hinaus für die Anmeldung zur Masterarbeit den Nachweis erbringen, dass die dort festgelegten Leistungen erbracht wurden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 22. Juni 2009

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 22. Juni 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) vom 6. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 917), erhält folgende Fassung:

An § 3 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz angehängt:

„Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Juli 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 22. Juni 2009

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 22. Juni 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) vom 6. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 906), erhält folgende Fassung:

An § 3 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz angehängt:

„Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen.“